(2) Der Staatssekretär für Kohle kann der Zentralstelle auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft weitere Aufgaben stellen.

§ 4

(1) Zur Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben kann die Zentralstelle für Wärmewirtschaft mit Zustimmung des Staatssekretärs Inspektionen errichten.

(2) Mit der Zusammenfassung der in § 1 aufgeführten Instituts- und Betriebsstellen werden die unter den Ziffern 2 bis 5 aufgeführten Stellen Inspektionen der Zentralstelle für Wärmewirtschaft.

§ 5

(1) Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft ist berechtigt, bei den Verbrauchern von Brennstoffen Kontrollen und Untersuchungen über die Verwendung von Brennstoffen zu veranlassen.

(2) Lieferer und Verbraucher von Brennstoffen haben der Zentralstelle für Wärmewirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten die notwendigen Auskünfte über Brennstoff- und Wärmewirtschaft zu geben.

§ 6

Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle für Wärmewirtschaft sind gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanes (GBl. S. 689) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft hat einen eigenen Haushaltsplan.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung
der **Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kohle
Grotewohl Fritsch
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 291.

— Verordnung über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks —

Vom 11. April 1953

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 282 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1410) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 282 — Verordnung über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks — wird wie folgt ergänzt:

zu § 5:

(2) Für Teichfilterkohle, Koksgrus und sonstige Brennstoffe gemäß Anlage zur Preisverordnung Nr. 282, die für die Versorgung der Bevölkerung als Hausbrand oder zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen für die Hausbrandversorgung bestimmt sind, gelten die am 31. Dezember 1952 .gültigen Preise und Bedingungen.

§ 2

(1) Die Abgabe dieser Brennstoffe an die. Händler bzw. Verbraucher zu den Preisen gemäß § 1 dieser Verordnung, darf vom Lieferanten nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisrates oder der von ihm beauftragten Stelle erfolgen.

(2) Bei Lieferung über die DHZ Kohle hat diese die Bescheinigung der Kreisräte oder der beauftragten Stellen an die Werke weiterzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

Berlin, den 11. April 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 299.

— Verordnung über die Verbraucherpreise der neu herzustellenden Brotsorteii —

Vom 13. April 1953

Um der Bevölkerung ein größeres Sortiment und damit eine reichhaltigere Auswahl von Brot zu gewährleisten, wird auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 9. April 1953 folgendes bestimmt:

§ 1

Für die nachstehenden neuen Brotsorten gelten folgende Verbraucherpreise:

1. Mischbrot 51
   70 °/o Roggenmehl Type R 1500
   30 °/e Weizenmehl Type W 1800 . , . . 0,51 DM je kg
2. Mischbrot 61
   60 °/o Roggenmehl Type R 1500
   40 °/o Weizenmehl Type W 1500 . , . . 0,61 DM 30kg
3. Mischbrot 57
   65 °/o Roggenmehl Type R 1790
   35 °/o Weizenmehl Type W 812 . , . . 0,57 DM je kg
4. Mischbrot 64
   70 °/o Roggen mehl Type R 1500
   30 °/o Weizenmehl Type W 812 . , , . 0,64 DM je kg

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2. April 1953 (GBl. S. 522) muß bei dem § 4 die Überschrift wie folgt lauten: „Gesetzliches Vorkaufsrecht“.

Herausgeber: Re.eierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 0 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400—25 Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,- DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I. Berlin N 54 — Veröffentlicnt unter der Lizenz-Nr 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik